

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 487/11



Beschluss

In dem Rechtsstreit

AMARITA Bremerhaven GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Deichstraße 21, 27568 Bremerhaven
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwenn & Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: 193/11

gegen

Rolf **Schälike**, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Roonstraße 71, 50674 Köln, Gz.: 315-426/11

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Mittler und
die Richterin am Landgericht Ellerbrock
am 17.04.2012 folgenden Beschluss:

Der Befangenheitsantrag des Beklagten gegen Richter am Landgericht Dr. Maatsch und Richter am Landgericht Dr. Link wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Der Beklagte hat mit Schreiben vom 16.03.2012 persönlich gegen Richter am Landgericht Dr. Maatsch und Richter am Landgericht Dr. Link jeweils einen Befangenheitsantrag gestellt.

Die Ablehnungsgesuche sind unbegründet. Die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben. Es liegen keine Gründe vor, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Richter zu begründen.

Hinsichtlich des Richters am Landgericht Hamburg Dr. Maatsch folgt die Unbegründetheit bereits aus dem Umstand, dass dieser in der Kammer nicht mehr tätig ist. Ein Rechtsschutzinteresse des Beklagten ist daher nicht (mehr) zu erkennen.

Es liegen allerdings ohnehin keine Gründe vor, die geeignet gewesen wären, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu begründen. Dasselbe gilt für den Richter am Landgericht Dr. Link.

Dem Beklagten wurde bereits im vorangegangenen Ablehnungsverfahren erläutert, dass die abgelehnten Richter nicht in den von ihnen im Original unterschriebenen Beschluss vom 28.09.2011 einfügten, dass dessen Streitgegenstand eine "Unterbringung" sei, sondern dass im Originalbeschluss als Streitgegenstand "Unterlassung" steht, wie es das von der Kammer für einen Unterlassungsantrag regelmäßig verwendete Formular vorsieht. Aufgrund einer falschen Eintragung im sogenannten Vorblatt - das Vorblatt wird für die Ausfertigung verwandt - im Computer kam es offensichtlich zur fehlerhaften, vom Beklagten angegriffenen Ausfertigung.

Soweit der Beklagte behauptet, dass nachträglich der Originalbeschluss, und zwar nach Ansicht des Beklagten ein Originalbeschluss, in dem "Unterbringung" steht, ausgetauscht worden sei, sei es von den Richtern oder dem nichtrichterlichen Dienst, ist dies ein haltloser Vorwurf. Für diesen Vorwurf, mit dem der Beklagte eine Urkundenfälschung behauptet, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor. Im Originalbeschluss wurde offensichtlich versehentlich das falsche Az. "587" anstelle vom richtigen Az.: "487" genannt. Dieser Umstand spricht außerdem gerade dagegen, dass der vom Beklagten behauptete Austausch stattgefunden hat, da es dann näher gelegen hätte, das richtige Az. zu schreiben, um keinen Verdacht zu erwecken. Weitere Ausführungen erübrigen sich.

Der Hinweis des Beklagten, dass der ausgefertigte Beschluss vom 28.09.2011 noch nicht korrigiert worden sei, begründet ebenfalls keine Besorgnis der Befangenheit. Da es sich, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, um einen Ausfertigungsfehler handelt, ist hierfür die Geschäfts-

stelle und sind nicht die abgelehnten Richter verantwortlich. Im Übrigen hat der Prozessbevollmächtigte des Beklagten keinen entsprechenden Antrag gestellt.

Unbehelflich ist auch das Vorbringen des Beklagten, es sei mit dem Antragstellervertreter nicht abgesprochen worden, dass ein Beschluss erlassen werde, der die Verbreitung eines Verdachtes verbietet, obwohl es im Antrag insoweit "Eindruck" heißt. Es ist bereits nicht erkennbar - die Richtigkeit des Vorbringens des Beklagten unterstellt -, inwieweit der Beklagte hiervon betroffen wäre.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Mittler
Richterin
am Landgericht

Ellerbrock
Richterin
am Landgericht

Für den Gläubiger der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 19.04.2012

Gillwald, J. Ange
Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle



Rechtsanwälte Schön & Reinecke · Roonstraße 71 · 50674 Köln

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Reinhard Schön

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Strafrecht

Eberhard Reinecke

*Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht*

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Sven Tamer Forst

Rechtsanwalt

Roonstraße 71

50674 Köln

Telefon (0221) 921513-0

Telefax (0221) 921513-9

kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

315-426/11

23.04.2012

- 324 O 616/11 -

In Sachen

AMARITA Bremerhaven GmbH ./ . Schälke

reiche ich in der Anlage das Empfangsbekanntnis zurück. Ich gehe davon aus, dass sich der Beschluss auf das Hauptverfahren 324 O 616/11 bezieht und nicht auf das einstweilige Verfügungsverfahren 324 O 487/11.

Reinecke/Rechtsanwalt

Landgericht Hamburg

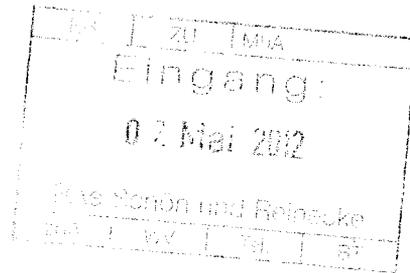
Hamburg, 26.04.2012

324 O 616/11

Verfügung

In Sachen

AMARITA Bremerhaven GmbH ./ Schälke, R.
wg. Unterlassung



Es wird mitgeteilt, dass der Prozessbevollmächtigte des Beklagten zu Recht darauf hinweist, dass der Beschluss vom 17.04.2012 mit dem Az.: 324 O 487/11 sich auf das Verfahren 324 O 616/11 bezieht, da in diesem Verfahren der Befangenheitsantrag gestellt wurde. Es wird in dem Beschluss versehentlich das falsche Az. aufgeführt.

Käfer
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift
Hamburg, 02.05.2012

Andresen, J.A.
Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle

